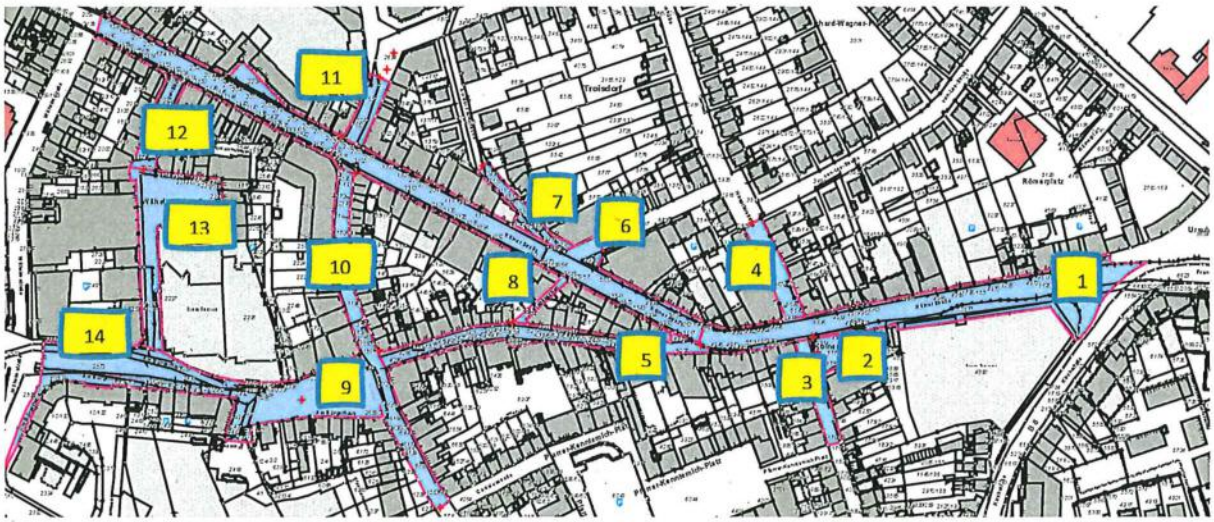
Bereitstellungstag: 23. April 2026

Öffentliche Bekanntmachung

nachfolgender

Widmungsverfügungen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze je als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet unter Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr bei Beibehaltung der Zulassung eines zeitlich beschränkten Anliefer- und Anliegerverkehrs; die Widmung erstreckt sich jeweils über die im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellten Verkehrsflächen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.
Durch die förmliche Widmung erhalten die Verkehrsflächen die Eigenschaften einer 'öffentlichen' Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts.



1.)	Kölner Straße 1-86/97	**8.)**	Karlsgässchen
2.)	Kölner Platz	**9.)**	Fischerplatz
3.)	Klevstraße 1-13	**10.)**	Hippolytusstraße 1-39
4.)	Hospitalstraße 2-12	**11.)**	Schloßstraße 1-5
5.)	Alte Poststraße	**12.)**	Wilhelm-Hamacher-Straße
6.)	Menderes Platz	**13.)**	Wilhelm-Hamacher-Platz
7.)	An der Feuerwache 1-7	**14.)**	Am Bürgerhaus 1-31

Die Pläne und Widmungsunterlagen können nach Terminvereinbarung im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 404 eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungsverfügungen wird durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung und die Internetadresse wird im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf, nachrichtlich hingewiesen.

Die Bekanntmachung vorstehender Widmungsverfügungen wird hiermit angeordnet; mit der Bekanntmachung wird die jeweilige Widmungsverfügung wirksam.

Troisdorf, den 20.4.26
Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Alexander Biber
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die jeweilige Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.